

# RS Vwgh 1998/7/1 97/09/0095

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 01.07.1998

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

64/03 Landeslehrer

## Norm

LDG 1984 §87;

LDG 1984 §92 Abs1;

LDG 1984 §93 Abs1;

LDG 1984 §95 Abs1;

LDG 1984 §95 Abs2;

VwGG §33 Abs1;

## Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden): 97/09/0110

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH B 1998/07/01 97/09/0189 1

## Stammrechtssatz

Die Rechtswirkungen von Einleitungsbeschuß gemäß § 92 Abs 1 LDG 1984 und eines Verhandlungsbeschlusses gemäß § 93 Abs 1 LDG 1984 sind auf die Dauer des Disziplinarverfahrens beschränkt. Mit dessen rechtskräftigem Abschluß endet die mit dem vom Beamten bekämpften Einleitungsbeschuß notwendig verbundene Rechtsfolge, nämlich die Anhängigkeit eines Disziplinarverfahrens sowie auch die Umgrenzungsfunktion des Einleitungsbeschlusses. Eine ausdrückliche Aufhebung des Einleitungsbeschlusses ist im Fall der Beendigung des Disziplinarverfahrens durch Einstellung, Freispruch oder Schuldspruch weder vom Gesetz vorgesehen noch notwendig (Hinweis B 28.6.1990, 90/09/0027).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1997090095.X01

## Im RIS seit

03.04.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)